

Hinweise zur Wildschadenregulierung

Bei der Anzeige und Regulierung von Wildschäden wird folgende Verfahrensweise empfohlen:

Der Wildschaden ist bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen unteren Jagdbehörde (Landratsamt) vom Berechtigten binnen einer Woche, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, anzumelden. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen (§ 34 Bundesjagdgesetz). Es wird empfohlen, den Schaden schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Die Kürze der Anmeldefrist beruht auf der Überlegung, dass Feststellungen über die Schadensursache sehr schnell getroffen werden müssen, da Schäden auch durch Witterungsverhältnisse (Frost, Regen, Hagel, Hitze), Bestellungs- und Düngefehler, Schädlingsbefall, menschliche Einwirkungen usw. eintreten können.

Neben der behördlichen Anzeige des Wildschadens soll dieser vom Geschädigten auch bei der jeweiligen Jagdgenossenschaft angezeigt werden. Diese hat den Schaden allerdings nur dann zu ersetzen, wenn das Grundstück zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört und entweder durch **Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen** beschädigt wurde (§ 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz). Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft diesen die Ersatzpflicht. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz vom Pächter nicht erlangen kann.

Die Jagdgenossenschaft soll nunmehr unverzüglich (d. h. ohne schuldhafte Verzögerung) unter Beiziehung des Geschädigten und des Jagdpächters einen Ortstermin ansetzen mit dem Ziel der Schadensaufnahme und der Herbeiführung einer gütlichen Einigung. Zum Ortstermin kann ggf. ein Schätzer hinzugezogen werden (vorher Kostenverteilung vereinbaren!). Das Ergebnis des Ortstermins sollte in einem Protokoll festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben werden. Jeder Beteiligte sollte ein Exemplar dieses Protokolls erhalten.

Insofern eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande kommt, bleibt dem Geschädigten nur der Klageweg zur Durchsetzung seiner Forderungen.

Die Abschätzung von Wildschaden setzt landwirtschaftliche Kenntnisse, jagdliche Erfahrung, eine gewisse Übung und absolute Objektivität voraus. Notwendig ist immer, der Berechnung oder Schätzung eine Flächeneinheit zu Grunde zu legen. Schadflächen sollen nach Möglichkeit mit einem Bandmaß ermittelt werden, um über die Grundlage des Schadens keine Zweifel aufkommen zu lassen.

Eine **Ausnahme** von der Meldefrist binnen einer Woche sieht das Bundesjagdgesetz bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken vor. Hier genügt es, wenn der Schaden zweimal im Jahre, jeweils zum 1. Mai oder 1. Oktober, gemeldet wird.